

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. September

1996

Inhalt

Seite

Bekanntmachung:

Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden 117

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Aufgrund von Artikel 9 Abs. 11 des Zwölften kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 77) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung i.d.F. der Bekanntmachung 12. September 1990 (GVBl. S. 145) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65) und vom 21. April 1996 (GVBl. S. 77) in der ab 1. September 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 1. September 1996

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter
(Oberkirchenrat)

Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

in der Fassung vom 1. September 1996

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Vorspruch		V. Der Kirchenbezirk:	
I. Die Landeskirche:		1. Allgemeines	76-80
1. Allgemeines	1-4	2. Die Bezirkssynode	81-88
2. Die Kirchenmitgliedschaft	5-9	3. Der Bezirkskirchenrat	89-92
II. Die Gemeinde:		4. Das Dekanat:	
1. Allgemeines	10	A. Der Dekan	93-96
2. Die Pfarrgemeinde:		B. Der Dekanstellvertreter	97
A. Allgemeines	11+12	C. Der Schuldekan	98
B. Das Amt des Kirchenältesten	13-21	D. Der Dekansbeirat	99
C. Der Ältestenkreis	22-24	E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeits-	
D. Der Gemeindebeirat	25	gemeinschaft für Strukturfragen	100
E. Die Gemeindeversammlung	26	5. Das Vermögen des Kirchenbezirks	101
3. Die Kirchengemeinde:		6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks:	
A. Allgemeines	27-30	A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken	102
B. Der Kirchengemeinderat	31-40	B. Kirchenbezirksverband	103
C. Konvent der Gemeindebeiräte	41	C. Dekanatssprengel	104
4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort	42, 43	VI. Der Prälat	105-108
III. Dienste in der Gemeinde:		VII. Die Leitung der Landeskirche:	
1. Allgemeines	44,45	1. Allgemeines	109
2. Predigtamt	46-49	2. Die Landessynode	110-119
3. Dienste im Predigtamt:		3. Der Landesbischof	120-122
A. Der Dienst des Pfarrers	50-53	4. Der Landeskirchenrat	123-126
B. Die Gemeindepfarrer	54-62	5. Der Evangelische Oberkirchenrat	127-129
C. Die landeskirchlichen Pfarrer	63	6. Die Gesetzgebung der Kirche	130-133
D. Die Pfarrvikare	64	7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit	134
E. Die Pfarrdiakone	65	VIII. Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche	135, 136
F. Die Prädikanten und Lektoren	66	IX. Gemeinsame Bestimmungen	137-140
4. Weitere Dienste in der Gemeinde	67	X. Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen	141
IV. Gemeinsame Dienste der Landeskirche:			
Weltmission	68		
Verhältnis zur Judenheit	69		
Ökumene	70		
Diaspora (Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen)	71		
Entwicklungsdienst	72		
Diakonie	73		
Besondere Dienste an Gruppen der Gemeinde	74		
Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste	75		

Vorspruch

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.
- (2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihre Lehre und ihres Lebens, und bekennt, daß das Heil allein aus Gnaden, allein in Glauben an Jesus Christus empfangen wird.
- (3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.
- (4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburgische Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.
- (5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.
- (6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

I. Abschnitt Die Landeskirche

1. Allgemeines

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

§ 2

- (1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit ist die Landeskirche eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als solche gewährt sie den anderen Gliedkirchen volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie Dienstgemeinschaft. Auch Mitglieder anderer evangelischer Kirchen und Gemeinden sind zum heiligen Abendmahl zugelassen.
- (2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

§ 3

- (1) Die Landeskirche entscheidet im Rahmen der in § 2 genannten Bindungen selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.
- (2) Die Selbständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zu dem Auftrag der Kirche.

§ 4

Die Landeskirche ist mit den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken, in denen sie sich aufbaut, nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Kirchenmitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Pfarr- oder Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Aufgrund der gliedkirchlichen Gemeinschaft setzt sich bei einem Zuzug aus einer anderen Gliedkirche in den Bereich der Landeskirche die Kirchenmitgliedschaft in dieser fort. Bei einem

Wegzug aus dem Bereich der Landeskirche hat das Kirchenmitglied die vollen Rechte und Pflichten eines Kirchenmitglieds in der Kirche, in die es zugezogen ist. Zuziehende haben das Recht, innerhalb eines Jahres gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzugs an nicht fortgesetzt wird.

(3) Wer als Mitglied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche aus dem Ausland zuzieht, wird durch Anmeldung bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Pfarramt Mitglied der Landeskirche.

(4) Mitglied der Landeskirche ist außerdem, wer als getaufter Christ durch den zuständigen Ältestenkreis in eine Pfarrgemeinde aufgenommen worden ist.

(5) Durch Vereinbarung mit einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft kann für den Übertritt eines Mitglieds ein Mitgliedschaftswechsel geregelt werden, der an die Stelle des sonst erforderlichen Kirchenaustritts oder der Aufnahme in die Kirche tritt.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

(2) Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen in ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste. Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.

(3) Die vollen kirchlichen Rechte und Pflichten erwachsen den Mitgliedern der Landeskirche mit der Konfirmation und nach den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit (§§ 14 ff.).

§ 7

(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, es sei denn, daß seine evangelische Erziehung erklärtermaßen nicht oder nicht mehr beabsichtigt ist.

(2) Die Konfirmation setzt Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraus. Wird im Falle des Absatzes 1 nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Aufnahme in die Kirche beantragt, so geschieht sie nach entsprechender Unterweisung durch die Taufe.

(3) Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft in der Landeskirche endet

1. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft (§ 5 Abs. 5),
2. durch Austritt aus der Landeskirche.

§ 9

Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über die einzelnen Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird, sofern nicht die Grundordnung eine Regelung enthält, durch die gesamt-kirchliche Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in deren Rahmen durch Kirchengesetz geregelt.

II. Abschnitt Die Gemeinde

1. Allgemeines

§ 10

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinden können sich im Rahmen dieser Grundordnung neue Formen der Gemeinde entwickeln. Soweit nicht die Grundordnung eine nähere Regelung trifft, bleibt diese besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht vorbehalten.

2. Die Pfarrgemeinde

A. Allgemeines

§ 11 *)

(1) Eine Pfarrgemeinde bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, sowie diejenigen, die sich gemäß § 55 Abs. 2 und 3 im ganzen anmelden.

*) vgl. hierzu § 3 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.4.1958 (GVBl. S. 35): „Die gemäß § 58 der Kirchenverfassung von 1919 erworbene Rechtsstellung der Kapellengemeinde in Heidelberg bleibt unberührt.“

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrer gegeben sind (Gruppenpfarramt). Die Kirchenältesten sollen zusammen mit den Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).

§ 12

(1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, daß ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

(2) Kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, dürfen für Veranstaltungen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es der Würde des Raumes nicht widerspricht und die Veranstaltung nach Form und Inhalt kirchlichen Interessen nicht zuwider läuft.

B. Das Amt des Kirchenältesten

§ 13

(1) Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen zu Kirchenältesten, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 15

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt,
2. wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben,
3. wer trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl er dazu imstande gewesen wäre.

§ 16¹⁾

(1) Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, wer

1. die Fähigkeit zu wählen besitzt,
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen,
4. kirchlich getraut ist,
5. seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
6. sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) Nicht vorgeschlagen werden kann, wer im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der er wahlberechtigt ist. Das gleiche gilt für Angehörige des Gemeindepfarrers (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt.

(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindegewahlten befreien.

§ 17

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Amt des Kirchenältesten.

(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.²⁾

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt.

(4) Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

1) Siehe Anhang, Nr. 3 und 4

2) Es folgt der Text des Vorspruchs

§ 18

Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten besitzen, in den Ältestenkreis mit Zwei-Drittel-Mehrheit hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Kirchenältesten darf ein Viertel der Anzahl der gewählten Kirchenältesten nicht übersteigen. Die hinzugewählten Kirchenältesten werden, wie die von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten, vom Gemeindepfarrer im Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

§ 19 *)

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Kirchenältesten durch die Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Entlassung sowie durch Auflösung des Ältestenkreises.

(3) Die Entlassung eines Kirchenältesten ist beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis oder das Pfarramt zu beantragen

1. wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen,
2. wenn Dienstunfähigkeit des Kirchenältesten eintritt,
3. wenn der Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachlässigt

Ist ein Kirchenältester Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.

(4) Das Amt des Kirchenältesten endet, wenn der Kirchenälteste in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis tritt, das ihn nach § 16 Abs. 2 Satz 1 von der Kandidatur ausschließt.

§ 20

(1) Angehörige können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin. Werden Angehörige durch Gemeindevahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Ergänzungswahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Ein Kirchenältester scheidet ferner aus, wenn er während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 tritt.

*) Siehe Anhang, Nr. 3

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

§ 21

Das Verfahren der Kirchenältestenwahl einschließlich der Ergänzung und der Erweiterung des Ältestenkreises durch Zuwahl regelt die Kirchliche Wahlordnung.

C. Der Ältestenkreis

§ 22 *)

(1) Die Kirchenältesten bilden mit dem Gemeindepfarrer (Verwalter des Gemeindepfarramts) den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch- missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(2a) Ist in der Pfarrgemeinde ein Pfarrdiakon mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich eingesetzt, gehört der Genannte dem Ältestenkreis als stimmberechtigtes Mitglied an. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist.

(3) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bestimmt dessen Amtszeit. Wird ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Pfarrer sein Stellvertreter. Wird der Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so wird ein Kirchenältester zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Der Ältestenkreis kann dem Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmte Aufgaben des Vorsitzes übertragen.

(4) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrvikare, Pfarrdiakone im Probendienst und Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
2. ein hauptamtlicher Religionslehrer, der von den hauptamtlichen Religionslehrern entsandt wird, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind.

Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil. Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen. § 138 Abs. 2 gilt nicht. Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

*) Siehe Anhang, Nr. 1, 3 bis 5

(5) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

(6) Kommen einem Kirchenältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters zur Kenntnis, so ist es seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

§ 23

(1) Der Ältestenkreis wird von dem Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten es verlangt.

(2) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen (§ 59);
2. die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen, auch in Neben- und Diasporaorten, im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 58 Abs. 2);
3. die Namensgebung für die Pfarrei und kirchliche Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;
5. die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 12 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Nr. 7);
6. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung;
7. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang (§ 34);
8. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;
9. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;
10. Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat (§ 31) sowie Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode (§ 82).

(3) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der

kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie der Prälat und der Dekan können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit (§ 26 Abs. 4) sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekanntgegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.

§ 24

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungs-bemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören. Die Neuwahlen sind innerhalb von 2 Monaten anzuordnen.

D. Der Gemeindebeirat

§ 25

(1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie den Leitern von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirates sind insbesondere:

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaus,
 2. Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung.

E. Die Gemeindeversammlung

§ 26

(1) In der Gemeindeversammlung können die Mitglieder der Pfarrgemeinde aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde sich über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluß den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 14) berechtigt; ebenso konfirmierte Jugendliche und solche, die nach Eintritt der Religionsmündigkeit (§ 7 Abs. 2) getauft wurden.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus der Zahl der zum Ältestenamt befähigten Gemeindeglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) In jeder Pfarrgemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) insbesondere

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor der Entschließung des Kirchengemeinderates über
 - a) Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden, Neuerrichtung von Pfarrstellen,
 - b) wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Gemeinde,
 - c) Gemeindegesetzungen,
 - d) die Belange der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde,
 - e) größere Bauvorhaben in der Gemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten);
3. vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreter im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden zu den unter Nummer 2 genannten Gegenständen.

(5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidaten für das Kirchenältestenamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

(6) Die Gemeindeversammlung wird von ihrem Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort

und Tagesordnung in der Regel 14 Tage vorher einberufen. Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen beruft der Vorsitzende des Ältestenkreises ein.

(7) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlfähige Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.

(8) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

3. Die Kirchengemeinde

A. Allgemeines

§ 27

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

(2) Umfaßt die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat. Auf die Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.

(3) Umfaßt die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden und im Benehmen mit dem Dekanat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 28

Der bisherige Bestand der Kirchengemeinden wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Vereinigung) erfolgen durch kirchliches Gesetz, Änderungen in der Begrenzung des Kirchspiels durch Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrates nach Anhörung der Beteiligten.

§ 29

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung (§ 37 Abs. 6).

§ 30

Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, daß sie im ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

B. Der Kirchengemeinderat

§ 31 *)

(1) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden besteht der Kirchengemeinderat aus

1. den Kirchenältesten der Pfarrgemeinden,
2. den Gemeindepfarrern (Verwaltern einer Gemeindepfarrstelle) und den Pfarrdiakonen mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich sowie
3. den stimmberechtigten Vertretern der in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen Religionslehrer.

Die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Gruppe der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat richtet sich nach der in der Kirchlichen Wahlordnung festgelegten gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten der Ältestenkreise, soweit in Absatz 2 und 3 keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Sind nach der Kirchlichen Wahlordnung in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 20 Kirchenälteste durch Gemeindewahl zu wählen, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte doch nur 20 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsandt. Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Unbeschadet von Satz 1 hat jede Pfarrgemeinde mindestens einen Kirchenältesten zu entsenden; gegebenenfalls wird die Grundzahl 20 erhöht. Stellvertretung ist möglich.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindeglieder (§ 37 Abs. 6) abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß dem Kirchengemeinderat mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören. Die Satzung wird wirksam zu Beginn der nächsten Amtsperiode und kann nur auf das Ende einer Amtsperiode aufgehoben werden.

(4) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrer (Verwalter einer Gemeindepfarrstelle) bzw. Pfarrdiakonen mit selbständigem Dienst- und Verantwortungsbereich darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrer bzw. Pfarrdiakone nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.

(5) Die hauptamtlichen Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind, entsenden stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 einen.

(6) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neugewählte Kirchengemeinderat zusammentritt.

(7) Der Landeskirchenrat trifft durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 bis 6 die nähere Regelungen, insbesondere

1. über das Entsendungsverfahren in den Kirchengemeinderat nach Absatz 2 und 3,
2. zur Entsendung der Kirchenältesten, wenn innerhalb einer Pfarrei mehrere Ältestenkreise bestehen,
3. zur Stellvertretung der Kirchenältesten und Gemeindepfarrer bzw. Pfarrdiakone im Kirchengemeinderat,
4. über die Anwendung dieser Bestimmungen in Kirchengemeinden mit Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 43.

Der Kirchengemeinderat kann in der Gemeindegliederstatut (§ 37 Abs. 6) die weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen treffen.

§ 32

Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter und bestimmt deren Amtszeit. Wird ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt, ist ein Gemeindepfarrer zum Stellvertreter zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem(n) Stellvertreter(n) des Vorsitzenden bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

§ 33

Gehören nicht sämtliche Kirchenälteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 31 Abs. 2 und 3), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, daß der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderates vorträgt.

§ 34

Der Kirchengemeinderat soll durch Gemeindeglieder bestimmen, daß den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Bei Differenzen zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrgemeinden entscheidet der Bezirkskirchenrat.

§ 35

Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Der Vorsitzende kann auch

*) Siehe Anhang, Nr. 1 und 6

außerordentliche Sitzungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 36

(1) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(2) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(3) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

§ 37 *)

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, daß die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere

1. die Kirchengemeinde durch den Vorsitzenden oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten;
2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken (§ 59);
3. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluß zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer;
4. die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
5. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
6. das Gemeindevermögen zu verwalten;
7. mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen;
8. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
9. Gemeindesatzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

*) Siehe Anhang, Nr. 7

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindegliederung ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen oder den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches einschließlich der Beschlußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden.

(4) In der Gemeindegliederung können Regelungen über die übergemeindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden getroffen und Aufgaben hierfür einem Ausschuß oder einem oder mehreren Ältestenkreisen mit deren Zustimmung übertragen werden.

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu den Absätzen 3 und 4 nähere Regelungen getroffen werden, insbesondere über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich
 - a) der Bestellung von Stellvertretern,
 - b) der Mitwirkung und des Stimmrechts der Kirchenältesten, Gemeindepfarrer und Pfarrdiakone, die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören,
 - c) der Berufung und des Stimmrechts von sachverständigen Gemeindegliedern, deren Zahl höchstens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses betragen darf;
2. die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen sowie auf Mitarbeiter der Kirchengemeinde;
3. die Zusammenarbeit nach Absatz 4.

(6) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindegliederung, so ist hierfür die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und durch öffentliche Bekanntmachung. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie erlassen.

§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.

§ 39

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie der Prälat und der Dekan können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(2) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für das Leben der Gemeinde sind vor der Sitzung des Kirchengemeinderates bekanntzugeben. Der Kirchengemeinderat kann die Öffentlichkeit dieser Sitzungen beschließen. Die über den Gegenstand getroffenen Entscheidungen sind alsbald nach der Sitzung des Kirchengemeinderates bekanntzugeben.

§ 40

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Bilden die Ältestenkreise in der Kirchengemeinde insgesamt den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1), so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von 2 Monaten für die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an. Bilden den Kirchengemeinderat aus der Mitte der Ältestenkreise entsandte Kirchenälteste (§ 31 Abs. 2), so entsenden die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den gemäß § 31 Abs. 2 neu zu bildenden Kirchengemeinderat. Ist dies nach der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von 2 Monaten für diese Pfarrgemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an.

C. Konvent der Gemeindebeiräte

§ 41

- (1) Die Gemeindebeiräte können einen Konvent bilden.
- (2) Die Aufgaben des Konvents sind insbesondere:
 - 1. Austausch von Erfahrungen in der Gemeindearbeit,
 - 2. Beratung des Kirchengemeinderates, vornehmlich bei der Gestaltung und Fortentwicklung überparochialer kirchlicher Arbeitsformen in der Kirchengemeinde, im Kirchengemeindeverband (§ 29) und im Kirchenbezirk.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung.

4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

§ 42

- (1) Auf die Kirchengemeinde, die keine Pfarrstelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.
- (2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung

geordnet, welche die beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmend beschließen.

§ 43

- (1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde ein von dem Hauptort räumlich getrennter, einen eigenen Namen tragender Ort (Nebenort), so werden die Kirchenältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.
- (2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Kirchenälteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Kirchenältesten des Hauptorts und dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.
- (3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Kirchenälteste bestellt sind, so kann in einer Gemeindegliederung Vorsorge getroffen werden, daß im Kirchengemeinderat die Zahl der Kirchenältesten des Hauptorts durch die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.
- (4) Die Bestimmungen über die Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden finden Anwendung.

III. Abschnitt

Dienste in der Gemeinde

1. Allgemeines

§ 44

- (1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.
- (2) Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.
- (3) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.
- (4) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.
- (5) Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.

(6) Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

(7) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.

§ 45

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 22).

2. Predigtamt

§ 46

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder.

(2) Von einem Diener im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das sein Zeugnis nicht unglaubwürdig macht.

(3) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(4) Ihre nähere rechtliche Gestaltung wird in besonderen Kirchengesetzen geregelt.

§ 47

(1) Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.

(2) In das Predigtamt können sowohl Männer als auch Frauen berufen werden.

(3) Die Einzelheiten der Berufung regeln besondere kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste. Hierbei sind die gesamt-kirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.

§ 48

(1) Die Ordination wird durch den Landesbischof vollzogen. Er kann sie auch einem anderen Pfarrer übertragen.

(2) Der Ordinand wird nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert. Er legt dabei ein Gelöbnis ab. Das Gelöbnis des Ordinanden (Anrede, Frage und Antwort) muß in seinem Inhalt der Ordinationsverpflichtung entsprechen. Von den zwei Assistenten bei der Ordination soll einer Pfarrer oder Kirchenältester der Gemeinde sein, in der die Ordination stattfindet.

(3) Die Ordinationsverpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.“ Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

§ 49

(1) Mit der Ordination wird der Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen. Die Berechtigungen können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendet waren, wieder zuerkennen.

3. Dienste im Predigtamt

A. Der Dienst des Pfarrers

§ 50

(1) Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt.

(2) Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.

(3) In ein Pfarramt können Männer und Frauen berufen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

(4) Wenn es erforderlich ist, können in das Pfarramt auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

*) Es folgt der Text des Vorspruchs

§ 51

(1) Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden.

(2) Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrer wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 52

(1) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) gebunden. Hierbei ist sein Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen.

(2) An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat sich der Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Der Pfarrer ist gemeinsam mit den Kirchenältesten für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der agendarischen Ordnungen verantwortlich.

§ 53

Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

B. Die Gemeindepfarrer

§ 54

Der Dienst jedes Gemeindepfarrers erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bereich ist er berechtigt und verpflichtet, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen.

§ 55

(1) Jedes Mitglied der Landeskirche ist der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Pfarrstelle zugewiesen. Im Falle der Not ist jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich mit Angabe des Grundes von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für eine Amtshandlung abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung für eine einzelne Amtshandlung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im ganzen und wird die Anmeldung durch den Ältestenkreis angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat

es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

§ 56

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

(2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen.

§ 57

Gehört ein Mitglied der Ortsgemeinde zugleich zu einer im Bereich der Pfarr- oder Kirchengemeinde bestehenden Personal- oder Anstaltsgemeinde, die einem Predigtamt der Landeskirche zugeordnet ist, so finden die §§ 55, 56 sinngemäß Anwendung.

§ 58

(1) Über die Einrichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt im Benehmen mit dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen in Neben- und Diasporaorten bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 59

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung durch Gemeindegewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und die Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung. Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, so besetzt der Landesbischof die Pfarrstelle nach Anhörung des Ältestenkreises, des Bezirkskirchenrates und des Landeskirchenrates.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 kann der Landesbischof innerhalb des Kalenderjahres bis zu 15 vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und des Ältestenkreises besetzen.

(3) Den Wahlkörper bei der Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten. Zum Wahlkörper gehören weiterhin

1. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel der Vorsitzende des Kirchengemeinderates,

2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel der Dekan oder Dekanstellvertreter,

jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle.

(4) Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Sie wird durch den Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrates geleitet.

(5) Das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung im einzelnen regelt ein kirchliches Gesetz.

(6) Für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien gelten besondere kirchliche Verordnungen.^{*)} Die Ernennung des Pfarrers durch den Patron bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 60

Der auf eine Gemeindepfarrstelle berufene Pfarrer wird vom Dekan in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

§ 61

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Von der Regelung in Absatz 2 bleiben unberührt aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand nach dem Pfarrerdienstgesetz sowie eine Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines Urteils des Disziplinargerichts. Hierbei bedürfen Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen einer näheren gesetzlichen Regelung.

§ 62

Eine Pfarrstelle kann mehreren Mitgliedern der Landeskirche, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen, zur gemeinsamen Ausübung pfarramtlicher Dienste übertragen werden. Hiervon bleibt unberührt § 50 Abs. 4.

^{*)} Siehe hierzu die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96)

C. Die landeskirchlichen Pfarrer

§ 63

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als hauptamtliche kirchliche Religionslehrer werden Männer und Frauen berufen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen oder bereits Gemeindepfarrer sind. Sie tun ihren Dienst als landeskirchliche Pfarrer. Die Bestimmungen für Gemeindepfarrer finden auf sie entsprechend Anwendung. Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind landeskirchliche Pfarrer frei versetzbar.

(2) Für landeskirchliche Pfarrstellen sollen dem Ältestenkreis entsprechende Gruppen von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet werden, die an der Verantwortung beteiligt sind.

(3) Landeskirchliche Pfarrer werden von einem Beauftragten des Landesbischofs in Anwesenheit des Mitarbeiterkreises in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

D. Die Pfarrvikare

§ 64

Kandidaten (Kandidatinnen) der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikare (Pfarrvikarinnen) im Dienst der Landeskirche angestellt werden, treten in ein öffentlich-rechtliches widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrer (Pfarrerinnen). Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und werden in dieser Zeit einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder als Religionslehrer verwendet. Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrvikare (Pfarrvikarinnen) wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

E. Die Pfarrdiakone

§ 65

Mit der hauptamtlichen Ausübung von Diensten im Predigtamt können Pfarrdiakone beauftragt werden. Sie treten nach der Ausbildung in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf selbständige Ausübung pfarramtlicher Dienste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit. Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrdiakone wird durch kirchliches Gesetz näher geregelt.

F. Die Prädikanten und Lektoren

§ 66

- (1) Mit dem Predigtamt oder einzelnen Aufgaben dieses Amtes können Lektoren oder Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden. Prädikanten sind zu freier Wortverkündigung ermächtigt.
- (2) Einzelheiten des Dienstes werden durch kirchliche Gesetze geregelt.

4. Weitere Dienste in der Gemeinde

§ 67

- (1) Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören neben der Verkündigung und Lehre weitere Dienste am Nächsten und der Gesellschaft. Zur fachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben können geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen insbesondere zu Gemeindediakonen/innen, Krankenschwestern, Alten- und Familienpflegern/innen, Sozialarbeitern/innen, Sozialpädagogen/innen, Erziehern/innen berufen werden.
- (2) In jeder Kirchengemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers) und des Kirchendieners einzurichten.
- (3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind hierfür geeignete Mitarbeiter einzustellen.
- (4) Die Mitarbeiter versehen ihren Dienst selbständig, jedoch in steter Zuordnung zu den anderen Ämtern und in der Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.
- (5) Die zu diesen Diensten Berufenen werden vom Gemeindepfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Für die Einführung und Verpflichtung zu übergemeindlichen Diensten ist der Dekan oder sein Stellvertreter zuständig.
- (6) Die nähere Gestaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dienste erfolgt durch Kirchengesetz oder Verordnung.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Dienste der Landeskirche

§ 68

- (1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ihres Bereiches und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie den Partnerkirchen in allen Erdteilen.

- (2) Sie erfüllt diesen Auftrag in Predigt, Unterweisung und in der Form der Unterstützung für Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeitern und für Aufgaben der Weltmission.

- (3) Sie bemüht sich um Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen.

- (4) Sie sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

- (5) Sie ist offen für das Gespräch mit den Anhängern anderer Religionen.

§ 69

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judentum.

§ 70

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewußtseins und ökumenischer Verantwortung; sie fördert die Bildung zwischenkirchlicher Arbeitsgemeinschaften (Christenräte).

§ 71

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

§ 72

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. Sie nimmt diese wahr im eigenen Bereich, im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

§ 73

- (1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, daß die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

- (2) Im Diakonischen Werk sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Es ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(4) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(5) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 74

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zu besonderen Diensten an den verschiedenen Gliedern und Gruppen der Gemeinde. Diese Dienste sind vorwiegend Aufgabe der örtlichen Gemeinde und des Kirchenbezirks. Diese werden dabei unterstützt durch die für diese besonderen Aufgaben tätigen gesamtkirchlichen Dienste.

§ 75

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet die Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste. Sofern zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Einrichtungen oder Werke bestehen, sind sie zur Mitarbeit verpflichtet.

(2) Die Mitwirkung in der Ständigen Arbeitsgemeinschaft setzt für die Beteiligten voraus, daß sie in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche gebunden sind.

(3) Die Ständige Arbeitsgemeinschaft gibt sich im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat eine Geschäftsordnung.

V. Abschnitt Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

§ 76

Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Der Kirchenbezirk soll sich in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft auswirken und entfalten. In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes kann der Kirchenbezirk eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln. Der Kirchenbezirk fördert die Verbundenheit der Gemeinden mit der Landeskirche sowie den kirch-

lichen Werken und Einrichtungen. Er pflegt die ökumenischen Beziehungen der Gemeinden und des Kirchenbezirks zu anderen christlichen Gemeinschaften in seinem Bereich.

§ 77

(1) Ein Kirchenbezirk kann im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden. Die Vereinigung einzelner Gemeinden mit einem anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Verordnung des Landeskirchenrates.

(2) Neubildung, Teilung, Vereinigung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sollen den für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung tragen.

§ 78

Der Kirchenbezirk ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 79

Der Kirchenbezirk erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Dabei handelt der Kirchenbezirk im Blick auf das Ganze der Landeskirche und mit Rücksicht auf die anderen Kirchenbezirke. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt der Kirchenbezirk nach Weisung der Leitung der Landeskirche mit.

§ 80

Die Leitung des Kirchenbezirks geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und der Dekan.

2. Die Bezirkssynode

§ 81

(1) In der Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen sowie den gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen im Kirchenbezirk übt die Bezirkssynode die Leitung insbesondere dadurch aus, daß sie

1. mit dafür sorgt, daß im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
2. die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
3. während ihrer Amtszeit einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrates berät, verabschiedet und ihn

mit einer eigenen Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt, der den Bezirks-synodalbescheid (§ 127 Abs. 2 Nr. 4) erteilt;

4. alle 3 Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegennimmt und berät;
5. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
6. die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, z. B. der Ehe- und Familienberatung, des Schul- und Erziehungswesens, der Erwachsenenbildung, der Berufs- und Sozialarbeit, der kirchlichen Presse, der Freizeitgestaltung, fördert;
7. Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeiter sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;
8. durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der missionarisch-diakonischen Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;
9. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, daß in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;
10. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;
11. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und dem Bezirkskirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung erteilt;
12. das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt und in der gleichen Bindung Richtlinien für die Ordnung der Kirchengemeinden erläßt.

(2) Die Bezirkssynode wählt

1. den Dekan und seinen Stellvertreter,
2. Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter,
3. Landessynodale,
4. Vertreter der Bezirkssynode oder des Kirchenbezirks in andere kirchliche Einrichtungen.

Soweit nicht die Grundordnung die Wahl regelt, treffen besondere Ordnungen der Landeskirche, insbesondere die Kirchliche Wahlordnung, die nähere Regelung.

(3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

§ 82*)

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus

1. den von den Ältestenkreisen nach der Kirchlichen Wahlordnung in die Bezirkssynode gewählten Synodalen;
2. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben;
3. dem Dekan, dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan;
4. den Gemeindepfarrern, den Pfarrvikaren, die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt verwalten, und den Pfarrdiakonen nach der Probedienstzeit in selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereichen in der Gemeinde;
5. Synodalen, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei sollen nach Möglichkeit haupt- oder nebenamtlich in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder berücksichtigt werden. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.

Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach Nummern 1 und 4 angehörenden Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil: die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche, die hauptamtlichen Religionslehrer, die Pfarrvikare, die Pfarrdiakone, je ein Vertreter der Prädikanten und Lektoren, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100), die Gemeindediakone(innen), der Bezirksjugendreferent, die Kantoren, die kirchlichen Sozialarbeiter(innen) sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, des Landeskirchenrates sowie der Prälat können an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen.

(5) Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Personen einholen.

*) Siehe Anhang, Nr. 1

(6) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Bezirkssynode aus, so nimmt bis zur Bestimmung eines neuen Mitglieds der bisherige Stellvertreter das Amt des Bezirkssynodalen wahr.

(7) Die Bestimmungen über die Beendigung des Amtes der Kirchenältesten nach § 19 finden auf die gewählten und berufenen Synodalen und ihre Stellvertreter entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynodalen in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

(8) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 1 und 2 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates.

§ 83

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der erste Stellvertreter ein nicht-theologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 84

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Bezirkssynode. Die Bezirkssynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gebildete Bezirkssynode zusammentritt.

(2) Nach Abschluß der Wahl beruft der Vorsitzende der alten Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

(3) Der Vorsitzende spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“ Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung gewählten Vorsitzenden verpflichtet.

§ 85

(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vom Vorsitzenden einberufen

1. mindestens einmal in jedem Jahr,
2. auf Beschluß des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 86

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Die Beschlußfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138 Abs. 1. § 95 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekanntgegeben.

§ 87

(1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.^{*)}

(2) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodalvertreter berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.

§ 88

Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, gilt für die Mitgliedschaft und die Verhandlung in der Bezirkssynode die Ordnung der Landessynode sinngemäß.

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 89

(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, dem Dekan oder dem Schuldekan vorbehalten sind.

(2) Aufgabe des Bezirkskirchenrates ist insbesondere

1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht sowie den Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4) vorzulegen und die Entschlüsse der Bezirkssynode auszuführen;
2. in Eilfällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkssynode wahrzunehmen;
3. den Kirchenbezirk durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich zu vertreten;
4. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;
5. *gestrichen*;

^{*)} Siehe Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1994 (GVBl. S. 201)

- 6. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;
- 7. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrern und anderen Mitarbeitern zu schlichten;
- 8. bei der Errichtung von Pfarrstellen und sonstigen Ämtern der Landeskirche mit Aufgaben im Kirchenbezirk sowie bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Verbindung von Kirchengemeinden im Rahmen der Ordnung der Landeskirche mitzuwirken;
- 9. im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenbezirks Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern des Kirchenbezirks zu begründen, zu gestalten und zu beenden und hierbei die Aufgaben des Arbeitgebers wahrzunehmen;
- 10. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten und die Dienstaufsicht über ein Bezirksrechnungsamt auszuüben;
- 11. bei der allgemeinen kirchlichen Dienstaufsicht über die Gemeinden sowie ihre Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist;
- 12. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung (§ 23 Abs. 2 Nr. 6) zu entscheiden.

(3) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ständigen Ausschüssen des Bezirkskirchenrates oder der Bezirkssynode oder den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen Aufgaben des Zuständigkeitsbereiches des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Bezirkskirchenrates bzw. der Bezirkssynode ist zu wahren. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu Absatz 3 nähere Regelungen in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 5 getroffen werden. Die Rechtsverordnung kann weitere Regelungen treffen über die stimmberechtigte Mitwirkung von Mitgliedern von Kirchengemeinderäten – auch außerhalb des Kirchenbezirks – wenn Aufgaben des diakonischen Bereichs übertragen werden und die diakonische Arbeit einer Kirchengemeinde in besonderer Weise betroffen ist.

§ 90

- (1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind:
 - 1. der Dekan und der Dekanstellvertreter,

- 2. der Vorsitzende der Bezirkssynode, bei Verhinderung sein erster Stellvertreter,
- 3. der Schuldekan.

(3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens 8. Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Dekan ist Vorsitzender des Bezirkskirchenrates. Der Vorsitzende der Bezirkssynode ist stellvertretender Vorsitzender des Bezirkskirchenrates. Ist der Dekan oder ein Pfarrer Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilnehmen.

§ 91

- (1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt 6 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neugebildeten Bezirkskirchenrates.
- (2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

§ 92

- (1) Der Bezirkskirchenrat versammelt sich mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Dekans und außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie der Prälat können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Bezirkskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 138 und 139.

4. Das Dekanat

A. Der Dekan

§ 93

- (1) Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde. Er kann in allen Gemeinden des Bezirks Gottesdienste und andere Versammlungen halten und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) In Leitung und Verwaltung wirkt der Dekan zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung. Haben andere Ämter im Kirchenbezirk an dem Vollzug einzelner Aufgaben des Dekanats teil, so wirken der Dekan und die Inhaber dieser Ämter in kollegialen Arbeitsformen zusammen.

(3) Der Dekan berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung.

(4) Die geistliche Leitung übt der Dekan insbesondere aus, indem er

1. zusammen mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen vorbereitet und durchführt;
2. bei der Pfarrstellenbesetzung die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt und die neuberufenen Pfarrer in einem Gottesdienst einführt;
3. im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amtsführung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer, Pfarrvikare und sonstigen Mitarbeiter achtet und sie berät, unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;
4. ihre theologische Weiterbildung, insbesondere durch Pfarrkonferenzen und -konvente fördert;
5. die Gemeinschaft von Pfarrern, Religionslehrern und hauptamtlichen Mitarbeitern durch gemeinsame Veranstaltungen festigt;
6. die Pfarrvikare und Pfarrdiakone während der Probendienstzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berät und begleitet, soweit nicht der Schuldekan zuständig ist;
7. gestrichen;
8. Kirchenälteste, Prädikanten, Lektoren und andere kirchliche Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit durch Freizeiten, Seminare und andere Hilfen unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert;
9. die Zusammenarbeit der überparochialen und überregionalen Dienste durch gemeinsame Planung und Beratung fördert.

(5) Die Verwaltungsaufgaben erfüllt der Dekan insbesondere dadurch, daß er

1. die Leitung der Landeskirche über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet;
2. den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeinden, ihren Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern des Kirchenbezirks einerseits und dem Evangelischen Oberkirchenrat andererseits vermittelt;
3. bei vorübergehender Verhinderung eines Pfarrers in seinem Amt die vorläufige Dienstverhinderung anordnet;
4. den Kirchenbezirk in der Öffentlichkeit vertritt, unbeschadet der rechtlichen Vertretung desselben durch den Bezirkskirchenrat;

5. im Rahmen der Dienstaufsicht das Erforderliche veranlaßt, falls seine Ermahnungen gegenüber Pfarrern, Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeitern erfolglos bleiben;

6. bei Pfarrerwechsel die Dienstübergabe veranlaßt.

(6) Der Dekan kann Aufgaben delegieren.

§ 94 *)

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt.

(2) Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird durch Beschluß der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

§ 95 *)

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor. Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen.

(3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.

(4) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

(5) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

§ 96 *)

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Der Dekan wird vom Landesbischof oder einem von ihm Beauftragten nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

1) Siehe Anhang, Nr. 8

B. Der Dekanstellvertreter

§ 97

(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Abgesehen von der Vertretung des Dekans nimmt der Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekans selbständig wahr. Der Bezirkskirchenrat legt im Einvernehmen mit dem Dekan und dem Dekanstellvertreter fest, welche Aufgaben dieser wahrnimmt. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Pfarrern im Kirchenbezirk mitzuteilen.

C. Der Schuldekan

§ 98

(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekans errichten. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig. Der Schuldekan und der Dekan wirken in kollegialen Arbeitsformen zusammen (§ 93 Abs. 2).

(2) Zu den Aufgaben des Schuldekans gehören insbesondere

1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
2. Schul- und Unterrichtsbesuche;
3. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht;
4. Organisation des Religionsunterrichts;
5. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

(3) Der Landesbischof beruft einen Pfarrer zum Schuldekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhören der im Kirchenbezirk tätigen hauptamtlichen Religionslehrer sowie nach Anhören des Landeskirchenrates.

(4) Der Dienst des Schuldekans wird nebenamtlich ausgeübt. Die Amtszeit des Schuldekans beträgt 6 Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu Absatz 2 für die Aufgaben des Schuldekans nähere Regelungen getroffen werden.

D. Der Dekanatsbeirat

§ 99

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung können Dekan, Dekanstellvertreter, Schuldekan und die Inhaber der Bezirkspfarrämter, in denen Gemeindepfarrer oder Pfarrer der Landeskirche bestimmte Aufgaben des Kirchenbezirks nebenamtlich wahrnehmen (z. B. Bezirksjugendpfarrer, Bezirksdiakoniepfarrer, Studentenfarrer, Bezirkspfarrer für Erwachsenenbildung) eine regelmäßig zusammentretende Dienstgruppe des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat) bilden.

E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen

§ 100

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks und zur Unterstützung der Leitung des Kirchenbezirks kann ein Konvent der Bezirksdienste gebildet werden. Das Nähere regelt der Konvent durch eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(2) Soweit zur Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenbezirk Planungs- und Dienstgruppen bestellt haben, können Vertreter derselben eine Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen des Kirchenbezirks bilden. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und berät die Leitung des Kirchenbezirks. Der Arbeitsgemeinschaft sollen Vertreter des Konvents (Absatz 1) und der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Werke und diakonischen Einrichtungen angehören. Die nähere Regelung trifft eine vom Bezirkskirchenrat erlassene Satzung.

5. Das Vermögen des Kirchenbezirks

§ 101

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken

§ 102

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In dieser können die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Das Nähere regelt eine von den beteiligten Bezirkssynoden beschlossene Satzung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf.

B. Kirchenbezirksverband

§ 103

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen einen Kirchenbezirksverband bilden. § 29 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Gemeindegliederung tritt eine von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandsatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrates bedarf. Das Recht der Bezirkssynoden, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, wird durch eine Verbandsbildung nicht berührt.

C. Dekanatssprengel

§ 104

Größere Kirchenbezirke können durch Verordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in Dekanatssprengel gegliedert werden. Für jeden Dekanatssprengel wird ein Gemeindepfarrer oder Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts als Prodekan zur Unterstützung des Dekans und für die Amtszeit desselben vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen. Der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf einen Prodekan zur Ausübung übertragen. Der Prodekan gehört dem Bezirkskirchenrat als beratendes Mitglied an.

VI. Abschnitt

Der Prälat

§ 105

- (1) Prälaten unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer. Sie können in den Gemeinden ihres Kirchenkreises Gottesdienste und andere Versammlungen halten.
- (2) Die Anzahl der Prälaten und der Umfang ihrer Kirchenkreise werden durch Verordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

§ 106

Der Prälat erfüllt seine Aufgabe insbesondere dadurch, daß er

1. die Gemeinden seines Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient;
2. die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert;
3. die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft;
4. die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrer pflegt; zum Beispiel durch Freizeiten;
5. die Ältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit dem Anliegen der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene vertraut macht.

§ 107

- (1) Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf 12 Jahre; Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Prälat wird vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.
- (3) Auf das Dienstverhältnis des Prälaten finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Einzelheiten der Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie die Geschäftsordnung für das Prälatenamt werden durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

§ 108

Die Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

VII. Abschnitt

Die Leitung der Landeskirche

1. Allgemeines

§ 109

- (1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

2. Die Landessynode

§ 110

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere

1. die Gesetze der Landeskirche zu beschließen;
2. mitzulegen, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird;
3. den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreter zu wählen;
4. die Vorlagen des Landeskirchenrates und den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates zu beraten und darüber zu beschließen;
5. die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

§ 111

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen;
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamte besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß

die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 112

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit (§ 113)

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten vier Jahren der Amtszeit der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen.

§ 113

Die Amtszeit der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neugewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode.

§ 114

(1) Nach Abschluß der Wahl beruft der Präsident der alten Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

(2) Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“ Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung der Landessynode gewählten Präsidenten verpflichtet.

§ 115

(1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

(2) Sie wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer (Synodalpräsidium).

§ 116

(1) Beschlüsse der Landessynode sind – soweit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist – gültig, wenn

1. sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen.

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.*)

§ 117

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

§ 118

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihres Präsidenten mindestens zu einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtszeit wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

§ 119

(1) Der Landessynode ist während einer Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichts vorgekommen ist, Rechenschaft gibt, vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Landeskirchenrat.

3. Der Landesbischof

§ 120

(1) Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des Predigtamtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen halten.

(2) Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst an der Leitung insbesondere dadurch, daß er

1. alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst stehen ihm zur Seite die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und die Prälaten;
2. ordiniert; Ordinationen kann er auch anderen Pfarrern übertragen;
3. die Pfarrer, Dekane und Schuldekane nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft sowie die von den Bezirkssynoden gewählten Dekanstellvertreter bestätigt;
4. die Fort- und Weiterbildung der Pfarrer leitet;
5. Prädikanten und Lektoren beruft;
6. darüber wacht, daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung das Evangelium recht verkündigt wird, und daß die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
7. Gemeinden und Kirchenbezirke gemäß der Visitationsordnung visitiert;
8. die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und die Prälaten ausübt;
9. Hirtenbriefe erläßt;
10. besondere Gottesdienste anordnet;
11. Kirchen einweihet;
12. kirchliche Gesetze verkündet.

(3) Der Landesbischof hat das Recht, rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

§ 121

Der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 127 Abs. 2 Nr. 9 bleibt unberührt.

§ 122

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Er muß ordiniertes Theologe sein. Bei der Wahl müssen drei Viertel der Synodalen anwesend sein. Die Wahl des Landesbischofs erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Ein Einspruchs-

*) Siehe Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. Dezember 1994 (GVBl. S. 201)

recht des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 117 besteht nicht. Das näherere Verfahren der Bischofswahl regelt ein Bischofswahlgesetz.

(2) Der von der Landessynode gewählte Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von seinem Amtsvorgänger oder einem Beauftragten des Landeskirchenrates in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(3) Der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt.

(4) Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er kann damit in den Ruhestand treten.

§ 123

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den Oberkirchenräten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte. Für jedes synodale Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode (§ 113) gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neugewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden nach § 112 endet das Amt mit der Wahl des Nachfolgers durch die Landessynode; die Wahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(4) Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 125 Abs. 2 Nr. 3.

(5) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrates über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung in voller Besetzung (§ 124) oder in synodaler Besetzung (§ 125).

§ 124

(1) Der Landeskirchenrat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit allen Mitgliedern (volle Besetzung).

(2) In den Sitzungen aller seiner Mitglieder hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
2. er erläßt die Ordnung der theologischen Prüfungen;
3. er beschließt Vorlagen an die Landessynode;
4. er beschließt über Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen ist und entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;
5. er vertritt die Landeskirche beim Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
6. er ernennt den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
7. er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrer, Dekane und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
8. er beruft die Richter der Disziplinarkammer und deren Stellvertreter;
9. er beruft die Richter des kirchlichen Verwaltungsgerichts und die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Richter und deren Stellvertreter;
10. gestrichen;
11. er wirkt mit bei der Bildung des Schlichtungsausschusses nach näherer Regelung des Mitarbeitervertretungsgesetzes;
12. er entscheidet über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrern und aus dem Probendienst entlassenen Pfarrdiakonen aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger, insbesondere der Diakonie, Mission und in Junge Kirchen;

13. er trifft die ihm nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für Pfarrer, Pfarrdiakone und Pfarrvikare zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf des Dienstverhältnisses von Pfarrdiakonen und Pfarrvikaren und die Versetzung und Zuruhesetzung eines Pfarrers ohne dessen Antrag;
14. er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
15. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz.

(3) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Landesbischof, sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.

(4) Bei der Entscheidung über die Versetzungen gemäß § 61 Abs. 3 und bei vorzeitigen Zuruhesetzungen ohne Antrag führt der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Der Landesbischof ist berechtigt, ihm auch in anderen Fällen den Vorsitz zu übertragen.

(5) Der Präsident der Landessynode wird im Landeskirchenrat durch seinen ersten oder zweiten Stellvertreter (§ 115) vertreten; soweit diese dem Landeskirchenrat nicht angehören oder verhindert sind, wird ein Stellvertreter im Vorsitz durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 125

(1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn die Grundordnung oder ein Kirchengesetz dies bestimmen.

(2) Der Landeskirchenrat mit den Stimmen nur seiner synodalen Mitglieder hat folgende Aufgaben:

1. Er beruft im Einvernehmen mit dem Landesbischof Synodale in die Landessynode (§ 111 Abs. 1 Nr. 2);
2. er beruft auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 128 Abs. 2 sowie die Prälaten und den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes;
3. er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 140;
4. er versetzt gemäß § 128 Abs. 4 Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
5. er nimmt die ihm im Disziplinalgesetz und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
6. er beruft die Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

(3) Im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 124 Abs. 5 entsprechend. Der

Präsident der Landessynode kann einem anwesenden Stellvertreter auch in anderen Fällen den Vorsitz überlassen.

(4) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates und die Prälaten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

(5) Der Vorsitzende kann zur Erteilung von Auskünften und zu seiner Unterstützung bei der Abfassung von Entscheidungen sowie zur Protokollführung Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates hinzuziehen.

(6) Der Präsident der Landessynode gibt dem Landesbischof Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

§ 126

(1) Der Landeskirchenrat in voller Besetzung wird durch den Landesbischof und zu Sitzungen gemäß § 125 in synodaler Besetzung durch den Präsidenten der Landessynode oder in deren Auftrag zu den jeweiligen Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Landeskirchenrat faßt seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der jeweilige Vorsitzende unterzeichnet die Sitzungsniederschriften.

(4) Der Vorsitzende des Landeskirchenrates kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrates untunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte; darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündlich Beschlußfassung verlangt haben.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

§ 127

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs oder des Landeskirchenrates gehören und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere

1. mit dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken; hierbei können die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen halten;
2. die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern sowie die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken;
3. die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben;
4. die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden zu führen und den Bezirkssynodalbescheid zu erteilen;
5. Visitationen anzuordnen und die ihm in der Visitationsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
6. die Theologiestudenten anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten und die Kandidaten aufgrund bestandener Prüfung unter die Pfarrvikare der Landeskirche aufzunehmen;
7. Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen,
8. die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in bezug auf das Praktisch- Theologische Seminar zustehen;
9. die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten;
10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden; Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
11. Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen, soweit der Landeskirchenrat nicht zuständig ist;
12. die landeskirchlichen Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
13. die Dienstaufsicht über kirchliche Amtsträger auszuüben mit Ausnahme der Oberkirchenräte und der Prälaten, die der Dienstaufsicht des Landesbischofs unterstehen;
14. auf Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht der Landeskirche zu erkennen;
15. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und anderer kirchlicher Körperschaften zu führen und, sofern diese ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zu vertreten sowie die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einer anderen kirchlichen Stelle zu übertragen;

- 15a. die allgemeine Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und anderen kirchlichen Körperschaften zu führen;
16. das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten;
17. Landeskollekten anzuordnen;
18. die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen;
19. über Beschwerden gegen Verfügungen anderer kirchlicher Dienststellen zu entscheiden;
20. die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen auszuarbeiten;
21. kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen.

§ 128

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und nicht-theologischen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsführendes Mitglied). Dem Evangelischen Oberkirchenrat gehören die Prälaten als beratende Mitglieder an.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf Lebenszeit berufen. Sie werden vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Auf das Dienstverhältnis der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(4) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

(5) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates sind auf ihren Antrag vom Landesbischof mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

§ 129

(1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt der Landesbischof, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung das geschäftsleitende Mitglied.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat faßt seine Entschlüsse durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Landesbischof gibt dem Präsidenten der Landsynode Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

6. Die Gesetzgebung der Landeskirche

§ 130

(1) Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

(2) Das Recht der Kirche muß sich in seinen Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

§ 131

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden

1. die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,
2. die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
3. die grundsätzliche Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste,
4. die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
5. die Ordnung der Visitationen.

§ 132

(1) Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen aufgrund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden.

(2) Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen.

(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um weitere drei Jahre möglich. § 141 bleibt unberührt.

§ 133

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Die Bestimmung des § 117 bleibt unberührt.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Verordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem 8. Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 134

Die Landeskirche übt Gerichtsbarkeit aus durch das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht. Ihr Verfahren und die Berufung gegen Urteile landeskirchliche Gerichte ist in besonderen Gesetzen geregelt.

VIII. Abschnitt

Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche

§ 135

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung regeln.

§ 136

(1) Der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Haushaltspläne der unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates stehenden Stiftungen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratung im Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt.

(2) Der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgestellt. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Die Haushaltspläne der in Absatz 1 genannten Stiftungen stellt die Landessynode durch Beschluß fest.

(4) Die Landessynode nimmt die Jahresrechnungen der landeskirchlichen Kassen ab und entscheidet über die Entlastung.

persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.

IX. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 137

Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 138

(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlußfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:

1. Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.

(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Satzung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der beratenden Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.

§ 139

(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle hauptamtlichen Diener der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es

§ 140

(1) Entscheidungen kirchlicher Stellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates können durch Beschwerde angefochten werden, sofern sie nachprüfbar und nach ihrem Wesen beschwerdefähig sind.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen des Landeskirchenrates sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

X. Abschnitt

Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen

§ 141

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

(2) Durch diese Regelung können vornehmlich

1. im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die beteiligten Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde(n) werden;
2. bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Leitungsorgan einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirks auf Ausschüsse oder sonstige Untergliederungen der Leitungsorgane oder auf andere

Organe und Stellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks übertragen werden.

(3) Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates setzt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder voraus. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens 3 Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig längstens um weitere

drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung der Teile derselben außer Kraft setzen.

Anhang

Folgende Übergangsbestimmungen des Zwölften kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 77), das am 1. September 1996 in Kraft getreten ist, sind zu beachten:

1. Artikel 9 Abs. 3:

(Insbesondere bezüglich der beratenden Teilnahme und stimmberechtigten Zugehörigkeit von Amtsträgern zu kirchlichen Organen)

„(3) Gesetzliche Bestimmungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Abweichung der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.“

Beispiele:

- a) Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 6. April 1978, Gesetzes-Sammlung Niens Nr. 21 g.
- b) Pfarrerdienstgesetz hinsichtlich der Regelungen bei Stellenteilung (§ 52 f), Gesetzessammlung Niens Nr. 20 b.
- c) Kirchliches Gesetz über die Militärseelsorge vom 29. Oktober 1965, Gesetzes-Sammlung Niens Nr. 37 b.

2. Artikel 9 Abs. 4:

„(4) Verordnungen, Ordnungen und sonstige generelle Regelungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 Nr. 11 (bzw. Buchst. I bis zum 12. September 1990) alter Fassung erlassen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.“

3. Artikel 9 Abs. 6:

„(6) Ein Kirchenältester, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, scheidet aus dem Amt aus, wenn er nach dem 31. August 1996 in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 2 Nr. 3 Buchst. b) tritt, das ihn von der Kandidatur zum Kirchenältesten ausschließt.“

4. Artikel 9 Abs. 7:

„(7) Für einen Kirchenältesten, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, hat das Zusammenreffen einer familienrechtlichen Beziehung im Sinne von § 20 Abs. 1 (Artikel 2 Nr. 5) nur dann ein Ausscheiden aus dem Amt zur Folge, wenn diese Beziehung nach dem 31. August 1996 eintritt.“

5. Artikel 9 Abs. 8:

„(8) Wurde ein Gemeindediakon vor dem 1. September 1996 zum Kirchenältesten gewählt, behält er dieses Amt unbeschadet der Bestimmungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 (Artikel 2 Nr. 6).“

6. Artikel 9 Abs. 9:

„(9) Für die laufende Amtsperiode bleibt es in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nach § 31 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung, sofern der Kirchengemeinderat keinen Beschluß über eine Zusammensetzung nach § 31 (Artikel 3 Nr. 1) faßt.“

7. Artikel 9 Abs. 10:

„(10) Gemeindegremien nach § 37 Abs. 3 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung bleiben in Kraft. Sie sind bei ihrer nächsten Änderung den neuen Bestimmungen nach § 31 und 37 (Artikel 3 Nr. 1 und 3) anzupassen.“

Folgende Übergangsbestimmung des Neunten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 25. April 1990 (GVBl. S. 85), das am 1. Mai 1990 in Kraft getreten ist, ist zu beachten:

Artikel 2 Abs. 2:

„(2) Für die im Amt befindlichen Dekane und ihre Dekanssitze sowie für den Dekanstellvertreter bleibt es bis zum Ende der gegenwärtigen Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.“

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B